

## Entscheidung NetzDG0122023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 26.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat am 30.01.2023 sowie im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**rechtswidrig.**

Im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Gegenstand der Überprüfung ist ein Post, den eine Nutzerin auf der Internetplattform [...] am 29.08.2021 öffentlich zugänglich gemacht hat.

Der Post ist ohne Zugangsbeschränkung für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Er lautet:

*Ich will keine türken & kurden & Pakistaner oder allgemeine ausländer!!*

*Bitte nur deutsch!!*

*Ey wenn eine deutsche frau eine beziehung mit einem kurden oder türken oder ausländer hat, ey dann pinkelt bei denen bitte ins essen weil am Ende bist du sowieso die schlampe!!*

*Kurden ficken mit dir & spielen eine auf beziehung & dann geben sie dich an kurdenkumpel weiter und lachen dich aus und nennen dich schlampe..*

So kann man die auch auslachen. 😂

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der Prüfungsausschuss hat geprüft, ob der Beitrag als Volksverhetzung iSd. § 130 Abs. 1 StGB zu werten ist.

Danach macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

Die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB liegen vor. Der beanstandete Beitrag ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Nutzerin hat mit ihrem Post die dort genannten Türken, Kurden und Pakistaner böswillig verächtlich gemacht und dadurch in ihrer Menschenwürde angegriffen.

1. Türken, Kurden und Pakistaner stellen jeweils Teile der Bevölkerung dar und sind somit taugliche Angriffsobjekte iSd. § 130 Abs. 1 StGB.
2. Verächtlich gemacht wird, wer als der Achtung der Bürger unwert oder unwürdig dargestellt wird (BGH NStZ-RR 2006, 305, 306); böswillig ist eine dem gemäße Äußerung, wenn sie in feindseliger Gesinnung in der Absicht zu kränken vorgebracht wird (OLG Stuttgart NStZ 2010, 435, 434).

Der Post in seiner Gesamtheit unterstellt den genannten Bevölkerungsteilen in diffamierender Weise pauschal einen menschenverachtenden Umgang mit deutschen Frauen. Die Darstellung, dass sie deutsche Frauen nur als austauschbares Objekt zum Zweck des Geschlechtsverkehrs betrachten, ist eine besonders massive Schmähung. Sie werden als unwert und unwürdig hingestellt, was insbesondere durch die Aufforderungen, in ihr Essen zu urinieren, unterstrichen wird. Der Post beinhaltet somit nicht nur einen Angriff auf die Ehre die Bevölkerungsgruppen der Kurden, Türken oder Pakistaner, sondern missachtet den Gleichheitssatz und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und stellt sie als verachtenswert und minderwertig dar. Er trifft diese Menschen im Kern ihrer Persönlichkeit und ist daher als Angriff auf die Menschenwürde zu werten. Die feindselige Gesinnung der Nutzerin, und ihre Absicht, die Angesprochenen zu kränken, offenbart sich zudem in der Aufforderung, in das Essen der Betroffenen zu urinieren und sie dann auszulachen. Sie handelte folglich auch böswillig.
3. Es kann somit dahinstehen, ob die Aussage *„Ey wenn eine deutsche frau eine beziehung mit einem kurden oder türken oder ausländer hat, ey dann pinkelt bei denen bitte ins essen weil am Ende bist du sowieso die schlampe!“* zudem eine Aufforderung zu Willkürmaßnahmen darstellt.
4. Ebenso kann daher dahinstehen, ob die Aussage *„Kurden ficken mit dir & spielen eine auf beziehung & dann geben sie dich an kurdenkumpel weiter und lachen dich aus und nennen dich schlampe.“* auch ein Verleumden ist.
5. Der Post ist weiterhin geeignet zur Störung des öffentlichen Friedens. Öffentlicher Frieden ist sowohl der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger als auch das im Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustands begründete Sicherheitsgefühl.

Eine Friedensstörung ist anzunehmen, wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt und entsprechend behandelt werden, in dem ihren Angehörigen pauschal der sittliche, personale oder soziale Geltungswert abgesprochen wird und sie im Fall des (hier

vorliegenden) § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB mit dem Angriff auf die Menschenwürde darüber hinaus als „Unperson“ abgestempelt werden (vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB, § 130, Rn. 10). Es ist ausreichend, dass eine Vertrauenserschütterung innerhalb der Bevölkerungsgruppe zu befürchten ist, gegen die sich die Hetze richtet (vgl. BGH NStZ 2007, 216, 217).

Vorliegend werden die Bevölkerungsgruppen der Kurden, Türken und Pakistaner ausgegrenzt und ihnen pauschal ein sittlicher und sozialer Geltungswert abgesprochen.

6. Der Inhalt darf „nicht gerechtfertigt“ sein. Hiermit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass Ehrdelikte, die zur „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gerechtfertigt sind, vom Anwendungsbereich des NetzDG nicht erfasst werden (BT-Drs. 17/13013, 19). Die Nutzerin hat offenbar eine Kränkung durch einen Mann kurdischer Abstammung erfahren und rächt sich nun mit dem beanstandeten Post. Dies stellt jedoch keinen Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen dar. Eine Rechtfertigung ist somit nicht ersichtlich.

Weitere Straftatbestände iSd. § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht einschlägig.